

Institut der Wirtschaftsprüfer
Frau Melanie Sack
Melanie.Sack@idw.de

Steuern und Finanzpolitik

Datum
28. Juni 2024

Seite
1 von 3

Stellungnahme des BDI zur IDW ESRS-Modulverlautbarung (IDW RS FAB 100)

Sehr geehrte Frau Sack,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben genannter Modulverlautbarung vom 20. Februar 2024 danken wir Ihnen. Grundsätzlich begrüßen wir eine einheitliche Sichtweise und Auslegung der neuen Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) vonseiten der Wirtschaftsprüfer. Die Modulverlautbarung verschärft jedoch an einigen Stellen die ohnehin bereits umfassenden Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere bei der „Einbeziehung von für den Konzernabschluss unwesentlichen Tochterunternehmen in die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung“ (ESRS 1-M2.1). Laut Tz. 9 dieses Moduls seien „grundsätzlich alle Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens in dessen konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teil der eigenen Geschäftstätigkeit einzubeziehen“.

Auch in der „Beurteilung der Wesentlichkeit von Auswirkungen in der Wertschöpfungskette“ (ESRS 1-M1.4) wird in Tz. 6 dieses Moduls eine tiefe Kenntnis hinsichtlich Stakeholder und Konkretisierung der Auswirkungen tiefer Wertschöpfungsstufen vorausgesetzt. Dies erscheint für viele Unternehmen in einer sehr späten Stufe der Wertschöpfungskette realitätsfern, da solche Unternehmen in der Fähigkeit, sich erforderliche Informationen über weit entfernte Teile der Wertschöpfungskette zu beschaffen, begrenzt sind.

Die Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) stellt deutsche Unternehmen vor große Herausforderungen. Durch die hohe Komplexität der durch die ESRS konkretisierten Berichtspflichten müssen deutsche Unternehmen enorme personelle und finanzielle Kapazitäten aufbringen. Daher müssen mit der Umsetzung der Berichtspflichten im Zusammenhang stehende Auslegungen verhältnismäßig ausgestaltet sein und die Unternehmen nicht

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telefonkontakt

M: +4915151840811

Internet
www.bdi.eu

E-Mail

m.wuennemann@bdi.eu

zusätzlich belasten. Zu dem Entwurf der IDW ESRS-Modulverlautbarung nehmen wir im Detail wie folgt Stellung:

Seite
2 von 3

1. Praxistaugliche Auslegung des Konsolidierungskreises der Nachhaltigkeitsberichterstattung notwendig

In den einzelnen Modulen der IDW ESRS-Modulverlautbarung geht das IDW auf aktuelle konkrete Fragestellungen der deutschen Wirtschaft zu unter anderem der Bestimmung des Konsolidierungskreises der Nachhaltigkeitsberichterstattung ein. Die Herangehensweise einer Beantwortung und Auslegung dieser Fragestellungen aus Sicht der Wirtschaftsprüfer ist grundsätzlich sinnvoll. Dennoch sind einzelne Interpretationen der Modulverlautbarung kritisch zu sehen, da zum Teil durch eine strenge Auslegung über bereits feststehende Anforderungen aus den ESRS hinausgegangen wird.

Der BDI hat sich mehrfach für eine praxistaugliche Behandlung des Konsolidierungskreises im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgesprochen und dass dieser systembedingt immer identisch zu demjenigen der Finanzberichterstattung gesetzt werden muss. Aus Sicht des BDI ergibt sich weder aus der durch die CSRD geänderten EU-Bilanzrichtlinie noch aus dem deutschen Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD eine Abweichung des Konsolidierungskreises der Nachhaltigkeitsberichterstattung von dem der Finanzberichterstattung. Insbesondere werden die einschlägigen Regelungen in §§ 290, 294 und 296 HGB durch den Referentenentwurf nicht verändert. Die (Konzern-)Lageberichterstattung, welche durch den Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD erweitert wird, baut auf dem Konsolidierungskreis der Finanzberichterstattung auf.

Da die feststehenden Anforderungen aus den ESRS bereits eine sehr große Herausforderung darstellen, ist eine weitere Verschärfung nicht angemessen. Auch darf die europäische Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen unter der Auslegung bestimmter Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht leiden. Daher sollte den Prüfern und Erstellern der Berichte praxistaugliche Lösungen zum Umgang mit bestehenden Unklarheiten an die Hand gegeben werden. Darüber hinaus erfolgte bisher keine abschließende Verlautbarung der Europäischen Kommission bezüglich dieser Fragestellung, sodass hier kein Vorgriff erfolgen sollte.

Schließlich würden durch diese Auslegung weitere zu beachtende Anforderungen entstehen, welche von den Unternehmen zu beachten wären und die Übersichtlichkeit der verschiedenen Regelungswerke weiter erschweren würden. Dies würde die Unsicherheit der Unternehmen, die in vielen Fällen bei der Implementierung der Anforderungen bereits weit fortgeschritten sind, erhöhen.

2. Unternehmensindividuelle Entscheidung, ob unwesentliche Tochterunternehmen als Teil des eigenen Geschäftsbetriebs oder der Wertschöpfungskette behandelt werden

Inwieweit wesentliche Inhalte im Sinne der ESRS von finanziell unwesentlichen Tochterunternehmen in die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit aufgenommen werden, schließt sich erst als nachfolgende Frage an. Falls im Rahmen der unternehmensindividuellen Wesentlichkeitsanalyse festgestellt

werden sollte, dass Tätigkeiten eines Tochterunternehmens, welches sich außerhalb des finanziellen Konsolidierungskreises befindet, wesentlich im Sinne der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind, sollte unternehmensindividuell entschieden werden können, wie diese wesentlichen Informationen operativ verarbeitet und im Nachhaltigkeitsbericht der Gruppe abgebildet werden. Die Unternehmen sollten selbstständig bestimmen können, ob das besagte Tochterunternehmen als Teil des eigenen Geschäftsbetriebs oder der Wertschöpfungskette behandelt wird. Unabhängig von der Entscheidung des Unternehmens dürfen sich daraus jedoch keinerlei Rückkopplungen auf den Umfang des Konsolidierungskreises der Finanzberichterstattung ergeben.

Fazit

Die deutsche Umsetzung der CSRD und auch damit in Zusammenhang stehende Interpretationen und Auslegungen aktueller Fragestellungen der Unternehmen sollten keinen bürokratischen Zusatzaufwand verursachen, sondern höchstmögliche Vereinfachungen zugunsten der Unternehmen schaffen. Hierbei sollte es möglich sein, den Konsolidierungskreis bzw. die Definition der Berichtseinheit für den Nachhaltigkeitsbericht nach denselben Vorschriften abzugrenzen, die für den Konsolidierungskreis des Finanzberichts gelten.

Wir bitten Sie, diese Anregungen zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Wünnemann